

Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 21. Juni 2010

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff.), in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 07.02.2024 (Beschluss zur Drucksachen Nr. **0288/24**) folgende **Satzung zur Änderung Hundesteuersatzung** der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. Änderung § 4 Nr. 9, 10 und Ergänzung § 4 Nr. 11 wie folgt:

§ 4 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

9. Hunde in gewerblichen Tierhandlungen
10. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind **und**
11. **Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden.**

2. Änderung § 5 Nr. 2 und Streichung § 5 Nr.3 wie folgt:

§5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Hundesteuer wird auf Antrag um die Hälfte der in § 3 genannten Sätze ermäßigt für

2. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.
3. Ersthunde, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Erfurt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.